

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 1

Artikel: Pensionate? Volksschulen?
Autor: B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Halbjährlich ohne Feuilleton:

Fr. 2. 20;

mit Feuilleton: Fr. 3. 70.

Franco d. d. Schweiz.

Nro. 1.

Einrück-Gebühr:

Die Vorgiszeile oder deren Raum
10 Rappen.

Bei Wiederholungen Rabatt.

Sendungen franko.

Schweizerisches

Volks = Schulblatt.

6. Januar.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Pensionate? Volksschulen? — Das Unterrichtsweisen im Kanton Aargau (Fortf.). —
Schul-Chronik: Bern, Zürich, Aargau, Schwyz, Schaffhausen, Graubünden, Preußen, Kaukasus. —
Preisräthsel für den Januar. — Anzeigen. — Feuilleton: Die Blinde.

Pensionate? Volksschulen?

Als unser Staatsleben sich noch in aristokratischen Formen bewegte, als unser Volk noch nach alter Weise den Boden baute, als Industrie und Handel bei uns noch unbekannt waren; da hatten wir noch keine Volksschule. Und auch dann noch, als unser Land sich in staatlicher Beziehung anders gestaltete, erkannte man noch gar nicht die allgemeine Wichtigkeit des Volksunterrichtes an. Doch ging es nicht mehr lange, bis erleuchtete Staatsmänner anfangen einzusehen, daß das neue Staatsgebäude nur dann auf festen Grundlagen ruhe, wenn Alle im Staate, kleine und Große, Reiche und Arme eine gewisse Bildung besitzen, auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens sich selber umsehen können, im Stande sind selbstständig mitzuwirken, wo es heißt einzustehen für das theure Vaterland. In Monarchien mag es genügen, wenn der Bürger befähigt ist, in materieller Richtung sein Glück zu machen: in Republiken aber darf Bildung nicht bloß die „Kuh sein, die Milch gibt“; nein, da ist sie, nächst Gott, der Hort des Vaterlandes.

Nachdem nun die hohe Bedeutung der Volksbildung in dieser Rücksicht erkannt worden, so legten denn auch die Staatsbehörden Hand an's Werk. Es wurde geschaffen, organisirt und reorganisirt; Staat und Privaten gingen bald Hand in Hand: bald ging's aber leztern zu langsam, und sie suchten daher anderswo Bildungsstätten oder schufen sich deren. Daher sah man das Streben nach Bildung sich in zwei Rich-

tungen verlaufen: die Bildung wurde gesucht in Privatanstalten oder in Staatsanstalten.

Welcher von diesen Richtungen ist nun der Vorzug zu geben? Ich halte es mit den Staatsanstalten, resp. dem öffentlichen Unterrichte.

I. Der öffentliche Unterricht ist dem demokratischen Leben angemessener.

Es ist keineswegs zu verkennen, daß es Verhältnisse gibt, die das Bestehen von Privatanstalten rechtfertigen; an manchen Orten mögen Eltern gezwungen sein, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen. Aber sehr oft geschieht es auch, daß Hausväter Hauslehrer anstellen, daß Privatschulen in's Leben gerufen werden, damit man sich absondern kann, damit man nicht mit den „Mindern“ mitmachen muß. Solches Benehmen ist verwerflich: es lähmt das Gedeihen der Volksschule und bewirkt böse Scheidung unter dem Volke. Nein, so soll's bei uns nicht werden. Wir sind ja Alle einem Stamm entstammt, Söhne eines Vaterlandes. Nein, der hohe Schweizergeist hat gewiß nicht ein halbes Jahrtausend hindurch den Sinn für Freiheit und Gleichheit belebt, und die Arme der Schweizer zum Kampfe für diese Güter gestärkt, damit dann ein späteres Geschlecht, wenn die Freiheit errungen und die Schranken gefallen, sich wieder unter einander scheide, und der eine Theil auf den andern schaue, als wäre er nicht seines Gleichen.

II. Der öffentliche Unterricht kann von Seite des Staates besser überwacht werden. Diese Oberaufsicht ist für den Staat von der größten Wichtigkeit.

Wenn Bildung mit der Eckstein ist, auf welchem das Staatsgebäude ruht, so kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, was im Unterrichte gegeben, wie der Unterricht erteilt wird. Beim Privatunterrichte wird Geist und Richtung nicht öffentlich. Derjenige, welcher einen Hauslehrer anstellt und demselben eine größere Besoldung gibt als die Gemeinde dem andern, der will denn auch zu befehlen haben; oft glaubt denn auch der Lehrer, er stehe nicht unter dem allgemeinen Gesetze, will nur seiner eigenen Einsicht folgen und verschanzt sich gelegentlich hinter seinem Brodherrn.

Die Privatanstalt befolgt sehr oft die Richtung nicht, die dem öffentlichen Leben angemessen ist. Es ist gewiß unter allen Verständigen nur eine Stimme gegen die künstlichen Schnellbleichmethoden in den meisten Privatanstalten und gegen das unpassende, leichte Zeug, welches

da gegeben wird. Es gab in unserer Schweiz Anstalten, und gibt deren zur Stunde noch, auf die so mancher Vaterlandsfreund mit Trauern schaute, weil da dem spezifisch-schweizerischen Geist und dem Geist der gegenseitigen Achtung und Duldung entgegengearbeitet wurde, Anstalten, in denen man dem Schweizerknaben sagte, es habe keinen Theil gegeben, die Mannen des Grütli seien Aufrührer gewesen, Anstalten, in denen die Großthaten unserer Ahnen bespöttelt worden sind, damit der Name Vaterland in den Knabenherzen keinen Raum finde.

Aus den beiden angeführten Gründen nun freut es mich allemal, wenn im Vaterlande irgendwo darauf gedrungen wird, rechte Staatsschulen als Bildungsstätten zu haben, dann aber das Entstehen von Privatanstalten, deren Bestand nicht in besondern Verhältnissen gerechtfertigt, auf Schwierigkeiten oder Hindernisse stößt, und die Behörde jedenfalls recht Achtung gibt, wer an solchen Schulen lehrt, und was und wie gelehrt wird. B.

Das Unterrichtswesen im Kanton Aargau vom Schuljahre 1857 — 1858.

(Fortsetzung.)

Für den Anschauungs-Unterricht fehlen den Schulen noch die nöthigen Abbildungen und den Lehrern ein anleitendes Handbuch.

Das Lesen wird in allen Oberschulen zur Fertigkeit und Geläufigkeit gebracht; aber das richtig betonte, ausdrucksvolle und wohlklingende Lesen, namentlich poetischer Stücke, wird noch in vielen Schulen vermisst. Manchem ältern Lehrer scheinen die Betonungsregeln in Bezug auf das richtige Heben, Senken und Obenhalten der Stimme nicht bekannt zu sein, während manchem jüngern das Gehör hiefür zu fehlen scheint.

In den stylistischen Uebungen, welche bisher immer am wenigsten befriedigten, sind durch die Bemühungen, den Rath und die Anleitung der Inspektoren in einzelnen Bezirken erfreuliche Fortschritte zu Tage getreten. Im Allgemeinen aber beschränken sich die Aufsatzübungen allzu sehr auf bloße Nacherzählungen, und lassen in Bezug auf Form und Inhalt noch sehr viel zu wünschen übrig.